



# **Richtlinien**

## **zur Übernahme der Therapiekosten**

### **durch die Opferhilfe**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Fachliche Voraussetzungen .....	3
3.	Vermittlung von Fachpersonen .....	3
4.	Beizug einer Vertrauensfachperson .....	3
5.	Soforthilfe.....	4
6.	Gesuch .....	4
7.	Kostengutsprache .....	5
8.	Stundenansatz .....	5
9.	Fortsetzung der Therapie / Bericht.....	6
10.	Rückwirkende Kostenübernahme .....	6
11.	Kostenerstattung.....	7
12.	Subsidiarität .....	7
13.	Regress .....	7

## Grundlagen

- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) vom 23. März 2007
- Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51) vom 27. Februar 2008
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG; BR 549.100) vom 1. Oktober 1993

## Kontakt

Kantonales Sozialamt Graubünden  
 Opferhilfe-Beratungsstelle  
 Loestrasse 37  
 7000 Chur

Tel. 081 257 31 50

Fax 081 257 31 60

E-mail: [opferhilfe@soa.gr.ch](mailto:opferhilfe@soa.gr.ch)

Internet: <http://www.soa.gr.ch>

## 1. Einleitung

Ist eine Person Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (Art. 1 OHG) und ist es notwendig und sinnvoll, dass als Massnahme zur Traumabewältigung im konkreten Fall eine Psychotherapie gemacht wird, so gelten bei Leistungen gestützt auf Art. 9 ff. OHG die nachfolgenden Richtlinien.

## 2. Fachliche Voraussetzungen

Die Übernahme von Kosten für die Psychotherapie, setzt voraus, dass die Therapeutin oder der Therapeut

- eine Praxisbewilligung für die selbständige berufliche Tätigkeit im Kanton Graubünden besitzt oder
- den Fachtitel "Psychotherapeut/in SPV" oder "Fachpsychologe/in für Psychotherapie FSP" trägt.

Für andere Interventionsformen, welche nicht als Psychotherapie gelten und die behandelnde Person obige Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Therapeutin oder der Therapeut eine entsprechende Fachausbildung absolviert haben. Es ist zu begründen, warum gerade diese Therapieform zweckmässig und besonders geeignet ist.

## 3. Vermittlung von Fachpersonen

Stehen verschiedene, gleichermassen geeignete Therapeutinnen und Therapeuten zur Verfügung, hat die Opferhilfe-Beratungsstelle diejenige Fachperson zu vermitteln, deren Kosten ganz oder teilweise von der Krankenversicherung oder einem anderen Dritten übernommen werden. Neben der angewandten therapeutischen Methode ist in jedem Fall das Vertrauensverhältnis zwischen dem Opfer und der behandelnden Fachperson zu beachten und in den Entscheid der Opferhilfe-Beratungsstelle miteinzubeziehen.

## 4. Beizug einer Vertrauensfachperson

Die Opferhilfe-Beratungsstelle ist berechtigt, für die Beurteilung der Aufnahme bzw. der Weiterführung einer Therapie die Zweitmeinung einer Vertrauensfachperson einzuholen.

Die Vertrauensfachperson beurteilt auf Grund der vorliegenden Akten (Therapiebericht/Unterlagen der Opferhilfe-Beratungsstelle und anderer involvierten Stellen)

- den ursächlichen Zusammenhang zwischen den psychischen oder psychosomatischen Folgen und dem traumatischen Ereignis (Straftat),

- den direkten psychischen oder psychosomatischen Folgen der Straftat und der therapeutischen Intervention und
- ob eine allfällige Prädisposition besteht und wie die Abgrenzung zur Traumabehandlung bewertet werden muss.

Insbesondere sollen mit dem Beizug einer Vertrauensfachperson folgende Fragen beantwortet werden:

- Sind die erarbeiteten Therapieziele und die behandelten Themen adäquat um eine wirkungsvolle Therapie durchzuführen?
- Ist die gewählte Methode, die richtige Methode?
- Ist der kausale Zusammenhang zur Straftat gegeben und eine Abgrenzung zur Behandlung von andern Lebensereignissen (Prädisposition) vorgenommen worden?
- Wie viele Therapiestunden, in welchem Zeitrahmen werden (zusätzlich) nötig, um dem Opfer die notwendige Hilfe erbringen zu können?
- Bestehen alternative Behandlungsmethoden?

Die Vertrauensfachperson belegt, dass eine weitere Behandlung notwendig ist, dies nicht als Folge der Prädisposition, sondern als Folge der unmittelbaren Beeinträchtigung durch die Straftat. Die Kosten für den Beizug einer Vertrauensfachperson werden durch die Opferhilfe-Beratungsstelle Graubünden getragen.

## 5. Soforthilfe

Ist glaubhaft dargelegt, dass das Opfer auf Grund einer Straftat dringend die Unterstützung durch eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten benötigt, können im Sinne einer **Krisenintervention** die Kosten für maximal zehn Stunden übernommen werden (Art. 13 i.V.m. 15 OHG). Soll die Therapie nach der Krisenintervention fortgesetzt werden, muss die Fachperson über die Notwendigkeit der Fortsetzung der Therapie einen Bericht erstellen und der Opferhilfe-Beratungsstelle einreichen. Dieser dient als Grundlage für den Entscheid, ob und in welchem Umfang sowie in welchem Zeitrahmen weitere Kosten übernommen werden.

## 6. Gesuch

Ein Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Die Art und das Ausmass der festgestellten psychischen Beeinträchtigungen und den als ursächlich angenommene Zusammenhang mit der erfahrenen Straftat.

- Die direkten psychischen oder psychosomatischen Folgen der Straftat (eine allfällige Prädisposition) sind zu beschreiben und eine Abgrenzung zur Traumabehandlung ist vorzunehmen.
- Die Behandlungsform (angewandte Methode) und die Ziele der therapeutischen Intervention.
- Das Setting (geplante Sitzungsfrequenz und Therapiedauer) und der Stundenansatz.

Das Gesuch ist spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn der Behandlung an die Opferhilfe-Beratungsstelle einzureichen.

Die Prüfung des Gesuchs beinhaltet in der Regel mindestens ein Gespräch mit dem Opfer auf der Opferhilfe-Beratungsstelle Graubünden.

## **7. Kostengutsprache**

- Eine allfällige Kostengutsprache erfolgt nach der Prüfung des Einzelfalls und setzt die Einreichung eines begründeten Gesuchs bei der Opferhilfe-Beratungsstelle voraus.
- Eine Kostengutsprache wird für eine bestimmte Anzahl Sitzungen und für eine beschränkte zeitliche Dauer erteilt. In der Regel wird von einer Sitzungsfrequenz von einer Sitzung pro Woche ausgegangen. Kostengutsprachen werden grundsätzlich für maximal 40 Sitzungen geleistet (entspricht unter Berücksichtigung von Ferien, Krankheit etc. ungefähr einem Therapiejahr).
- In Krisensituationen kann die Frequenz ausnahmsweise und vorübergehend höher sein. Dieser Bedarf ist von der behandelnden Fachperson im Gesuch zu begründen.

## **8. Stundenansatz**

Der Stundenansatz für die Psychotherapie beträgt maximal Fr. 142.00 (gültig für Gesuche ab Januar 2008). Dies entspricht der Tarifvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Psychotherapeutenverband (SPV) und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Die Therapeutin oder der Therapeut dürfen kein über ihrem üblichen Ansatz liegendes Sitzungshonorar verlangen. Die Ansätze haben zudem den Empfehlungen / Richtlinien des betreffenden Therapeutenverbandes zu entsprechen.

Der verrechenbare Zeitaufwand umfasst die Arbeit mit den Patienten sowie deren Bezugspersonen (Angehörige, Erzieher, behandelnde Ärztinnen/Ärzte, andere Therapeutinnen/Therapeuten u.a.), soweit diese zur Sicherstellung des Behandlungserfolges notwendig

sind. Arbeitstechnische Vorbereitungen, Testauswertungen, Verfassen von Berichten, versäumte Sitzungen, Reisezeit, Zeitaufwand für administrative Arbeiten sind im Tarifansatz bereits inbegriffen und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

## **9. Fortsetzung der Therapie / Bericht**

Soll die Therapie nach Erschöpfung und/oder Ablauf der Kostengutsprache fortgesetzt werden, hat die Fachperson für die Beurteilung des Gesuchs der Opferhilfe-Beratungsstelle einen Bericht mit folgenden Angaben:

- die erarbeiteten Therapieziele
- die behandelten Themen und
- die angewandte Methode

sowie die bereits im Kapitel „Gesuch“ geforderten Angaben einzureichen, nämlich:

- Die Art und das Ausmass der festgestellten psychischen Beeinträchtigungen und den als ursächlich angenommenen Zusammenhang mit der erfahrenen Straftat.
- Die direkten psychischen oder psychosomatischen Folgen der Straftat (eine allfällige Prädisposition) sind zu beschreiben und eine Abgrenzung zur Traumabehandlung ist vorzunehmen.
- Die Behandlungsform (angewandte Methode) und die Ziele der therapeutischen Intervention.
- Das Setting (geplante Sitzungsfrequenz und Therapiedauer) und der Stundenansatz.

Auch diese Kostengutsprache wird für maximal 40 Stunden mit einer zeitlichen Beschränkung auf ein Jahr geleistet.

Bei längerfristigen Therapien müssen zudem die Voraussetzungen der persönlichen Verhältnisse erfüllt sein (Art. 6 i.V.m. 16, 13 Abs. 2 OHG; vgl. auch „Richtlinien der Regio 4 zu den Voraussetzungen für finanzielle Leistungen der Opferhilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 aOHG unter besonderer Berücksichtigung der so genannten persönlichen Verhältnisse“).

## **10. Rückwirkende Kostenübernahme**

Eine Kostengutsprache kann nicht für bereits angefallene Kosten erteilt werden. Ausnahme: Die Therapie wurde von einer anerkannten Opferhilfe-Beratungsstelle vermittelt und dauert noch an (Art. 12 - 16 OHG).

## 11. Kostenerstattung

Für die Kostenerstattung werden die Therapierechnung (unter Angabe der Sitzungsdaten und Sitzungsdauer) sowie die Abrechnung der Versicherung benötigt. Im Einzelnen:

- Übernimmt die Opferhilfe die vollen Kosten (d.h. der/die GesuchstellerIn hat keinen Anspruch auf einen Kostenbeitrag einer Versicherung/eines Dritten und es kommt aufgrund der finanziellen Verhältnisse auch nicht zu einer Kürzung), erfolgt die Überweisung direkt an die Therapeutin oder den Therapeuten. Die Rechnung ist durch die Klientin oder den Klienten zu visieren.
- Bei einer Teilfinanzierung durch die Opferhilfe wird, nach Vorlage der Abrechnung mit dem Versicherungsträger, die Zahlung direkt an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller geleistet.

Die Opferhilfe-Beratungsstelle leistet keine Vorschusszahlungen.

## 12. Subsidiarität

Die finanziellen Leistungen gestützt auf das Opferhilfegesetz erfolgen subsidiär. Daraus folgt, dass die Kosten der Psychotherapie nur soweit übernommen werden, wie das Opfer keine oder nur ungenügende Leistungen von anderen Zahlungspflichtigen (Täter, Krankenversicherung, Dritte) erhalten kann.

## 13. Regress

Im Hinblick auf die Rückforderung von Leistungen gemäss Opferhilfegesetz kann die Opferhilfe-Beratungsstelle eine Abtretungserklärung vom Opfer unterzeichnen lassen.

Chur, 1. Januar 2009

**Kantonales Sozialamt Graubünden**

  
lic. iur. Jacqueline Giger Cahannes  
Chef-Stv./Leiterin Rechtsdienst

